

Qualität statt vorzeitiger Verschleiß –

Diskussionspapier zur eingebauten Obsoleszenz bei Konsumgütern

21.07.2014

Vorbemerkung:

Diese Stellungnahme greift den Missstand auf, dass immer wieder Produkte deutlich früher nicht mehr verwendungsfähig sind, als viele Verbraucherinnen und Verbraucher dies erwarten. Hinter dem Prozess steht möglicherweise ein geplanter – oder in Kauf genommener (fahrlässiger) – frühzeitiger „Verschleiß“, die sogenannte "Obsoleszenz". Es wird die These vertreten, dass für die Industrie ökonomische Anreize für eine derartige geplante bzw. fahrlässige Obsoleszenz bestehen. Gleichzeitig läuft dies dem Interesse der Verbraucher zuwider, keine minderwertigen Produkte zu bekommen und über entscheidende wertbildende Faktoren der Produkte informiert zu werden, konkret über (kurze) Lebenszeiten und (fehlende) Reparierbarkeit.

Das Papier soll der Diskussion um das Phänomen der Obsoleszenz neue Anstöße geben. Zu dieser Initiative gehört auch ein Verbraucherforschungsforum zum Thema „Obsoleszenz: Qualitätsprodukte oder geplanter Verschleiß?“ am 28.11.2014 an der Hochschule Pforzheim.¹

Die Verbraucherkommission sieht Handlungsmöglichkeiten für

- die **Landesregierung Baden-Württemberg**, das Thema technische Produktobsoleszenz auf die politische Agenda zu setzen und entsprechende verbraucherpolitische Instrumente (siehe dieses Papier) zu entwickeln bzw. bestehende anzuwenden.
- den **Gesetzgeber** auf Bundesebene und in Europa, den Rechtsrahmen wo nötig so zu ändern, dass sich geplante und fahrlässige Obsoleszenz nicht mehr lohnen. Hierzu gehört insbesondere, dass Anbieter verpflichtet werden, einfach, klar und verständlich offen zu legen, welche zeitlich-technische Nutzungserwartung mit ihren jeweiligen Produkten verbunden ist, die so genannte **Mindestlebensdauer**.² Außerdem ist darzulegen, ob ein Produkt repariert werden kann.
- die qualitätsorientierte **Wirtschaft**, die Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit von Produkten gezielt und konkret in den Mittelpunkt ihres Designs und ihrer Kommunikation zu stellen.
- die **Testorganisationen** und die produktvergleichende Presse, die Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit von Produkten weiterhin in den Fokus ihrer

¹ Nähere Informationen und Anmeldung unter: www.hs-pforzheim.de/fachforum.

² Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode sieht vor zu versuchen, „reparaturfreundliche Maßnahmen“ in die europäische Öko-Design-Richtlinie aufzunehmen.

Produktbewertungen und Verbraucherempfehlungen zu nehmen. Dabei dürfte dies umso besser gelingen, je eher verpflichtende Standards zur Mindestlebensdauer existieren, die dann konkret überprüft werden können.

- die **Verbraucherverbände**, von ihren Verbandsklagerechten Gebrauch zu machen, um Vorschriften im bestehenden Recht zur Anwendung zu bringen. Dadurch soll Klarheit über die Lebensdauer und Reparatur(un)freundlichkeit von Produkten geschaffen und Hersteller bei diesbezüglichen Defiziten zur Haftung verpflichtet werden. Dies sollte besonders dann gelingen, wenn eine verpflichtende Angabe zur Mindestlebensdauer besteht.
- die **Verbraucherinnen und Verbraucher**, sich kritisch mit den verschiedenen Formen der Obsoleszenz auseinanderzusetzen, Reparatur(un)freundlichkeit als aktive Konsumenten an Markt und Öffentlichkeit zu melden und der Obsoleszenz entlarvte Produkte und Anbieter zu meiden. Information, Entscheidung und Kaufverhalten wird für Verbraucherinnen und Verbraucher erheblich einfacher, wenn eine klare und vergleichbare Angabe zur Mindestlebensdauer eines Produkts gegeben ist, da der Preis eine solche Qualitätsinformation nicht widerspiegelt.

Vorzeitiger Verschleiß ist kein unabänderliches Übel. Ein Umdenken und Zusammenwirken aller Beteiligten sollte hier zu einem grundlegenden Umsteuern führen.

I. **Obsoleszenz im Alltag**

Wie lange halten heutzutage ein Computer, eine Waschmaschine oder ein Paar Schuhe? Dazu fehlen allgemein verfügbare Zahlen. Das Bundesamt für Statistik erhebt zwar Daten zur Ausstattung der Haushalte mit bestimmten Konsumgütern. Wie oft diese aber ersetzt werden, wird nicht ermittelt. Doch vieles scheint defekt zu werden, kaum dass die Gewährleistung oder weitergehende Garantien abgelaufen sind, ohne dass eine besonders intensive Nutzung oder eine Fehlnutzung vorlägen. Wenn das nur Zufall oder Unvermögen wäre und nicht geplant oder jedenfalls mehr oder weniger „sehenden Auges“ hingenommen, würde das der Ingenieurskunst ein schlechtes Zeugnis ausstellen. Die Lebensdauer der meisten Produkte dürfte in der Designphase geplant werden. Grundsätzlich bedeuten höherwertige und teurere Bauteile und Prozesse auch eine längere Haltbarkeit, dies zeigen zumindest die Dauerhaftigkeitstest der Stiftung Warentest.³ Dies steht jedoch dem in vielen Bereichen erwünschten und geplanten schnellen Wechsel von Modellen, meist einhergehend mit mehr oder weniger großen technischen Innovationen, entgegen.

Als gesichert kann gelten, dass es geplante Obsoleszenz schon seit fast 100 Jahren gibt. Das sog. Phoebus-Kartell, ein Zusammenschluss, dem unter anderem Osram, Philips und General Electric angehörten, legte im Jahr 1924 eine Lebensdauer von 1.000 Stunden für Glühbirnen fest. Zuvor hatte es Lampen mit einer Haltbarkeit von 2.500 Stunden am Markt gegeben.

Inzwischen besteht der Eindruck, dass immer mehr Produkte so hergestellt werden, dass sie nicht möglichst lange zu gebrauchen, sondern dass sie nach einer bestimm-

³ Stiftung Warentest 9/2013, Special „Geplante Obsoleszenz“.

ten Zeit verbraucht sind. So fallen in Dauertests von ÖKO-TEST oder der Stiftung Warentest immer wieder Geräte vorzeitig aus.⁴ Die herstellende Industrie bestreitet vehement, dass es **geplante Obsoleszenz** gibt. Folgende Beispiele lassen allerdings aufhorchen:

- In Drucker eingebaute Zähler, die dafür sorgen, dass der Drucker nach einer festgelegten Anzahl von gedruckten Seiten unabhängig von seinem tatsächlichen Zustand nicht mehr funktioniert. Ein manuelles Zurücksetzen des Zählers lässt den Drucker wieder laufen.
- Hitzeempfindliche Bauteile wie Elektrolytkondensatoren, die zum Beispiel in Flachbildschirmen in der Nähe von Hitze entwickelnden Netzteilen angebracht werden, verweigern ihre Arbeit frühzeitig, was bei der Produktentwicklung ohne weiteres vorhergesehen werden konnte.
- Das gleiche gilt für mechanische Bauteile. Wenn beispielsweise bei einem Mixer Metall- und Kunststoffzahnrad ineinandergreifen, ist der vorzeitige Verschleiß der Kunststoffzahnrad eingeplant.
- Akkus gehören zu den verschleißträchtigsten Bauteilen von Handys und eReadern. In vielen Produkten ist der Akku inzwischen so fest eingebaut, dass er nicht mehr – zumindest aber nicht mehr von den Verbrauchern – gewechselt werden kann. Da die Haltbarkeit moderner Akkus derzeit ebenso oft nur zwei Jahre beträgt wie die Laufzeit eines Mobilfunkvertrages, besteht nach dieser Zeit die Wahl: teurer Akkuwechsel in der Werkstatt oder neues Gerät mit neuem Vertrag. Auch in Navigationsgeräten oder elektrischen Zahnbürsten ist der Akku oft fest verbaut.
- Kleingeräte wie Haartrockner, Kaffeemaschinen oder Handmixer können häufig überhaupt nicht mehr repariert werden, weil die Gehäuse nicht verschraubt, sondern verschweißt oder vernietet sind. Im Schadensfall muss daher das gesamte Gerät entsorgt werden, obwohl nur ein Bauteil defekt ist. Nach Angaben der herstellenden Industrie soll damit das unbefugte Öffnen der Geräte verhindert werden, doch es ist nicht einmal Fachleuten möglich, solche Geräte zu reparieren. Das gilt auch für Digitalkameras und manche Unterhaltungselektronik.

Allein in Deutschland landen so jährlich 110.000 Tonnen Unterhaltungselektronik auf dem Müll, 110.000 Tonnen IT-Technik, 800.000 Tonnen Haushaltsgroßgeräte. Der Schrott enthält wertvolle Metalle wie Gold und Platin, dazu Kupfer, Aluminium oder Stahl - Rohstoffe, die auf dem Weltmarkt knapper und teurer werden. Zudem bestehen die Geräte aus Kunststoffen, die aus wertvollem Erdöl hergestellt sind. Obwohl in

⁴ Zum Beispiel in einer ÖKO-TEST-Untersuchung von Heckenschere (3/2013). Nachdem ein billiges Baumarkt-Modell gerade einmal 125 Meter Holz geschnitten hatte, lockerten sich die ersten Schrauben, nach 246 Metern hatten sich die Schrauben, die das Messer zusammenhalten, ganz gelöst. Mit höherwertigen, selbstsichernden Schraubenmutter wäre das wohl nicht passiert. Dennoch ist fahrlässige Obsoleszenz keine zwangsläufige Folge einer „Geiz ist geil“-Mentalität, denn selbst die höherwertigen Schrauben hätten die Schere nicht merkbar verteuert. Vgl. ferner: Stiftung Warentest 9/2013, Special „Geplante Obsoleszenz“; Kritikwürdige Beispiele, wie nachfolgend genannt, sammelt die Internetseite: www.murks-nein-danke.de.

Deutschland mittlerweile etwa 40 Prozent⁵ dieses Abfallaufkommens recycelt wird, handelt es sich doch überwiegend um Downcycling und damit um eine Wert- und Qualitätsminderung der Materialien.

Letztlich ist es auch nicht entscheidend, ob eine unnötig verkürzte Lebenszeit eines Produktes aufgrund einer vorhersehbaren „Sollbruchstelle“ tatsächlich gezielt in vollem Bewusstsein der Verantwortlichen geplant wird, oder ob eine nachlässige Konstruktion, die die Haltbarkeit der Produkte einfach nur außer Acht lässt, hingenommen wird. Man könnte hier von zumindest **"fahrlässiger Obsoleszenz"** sprechen. Rechnet sich der vorzeitige Verschleiß für das Unternehmen, bleibt allerdings der Verdacht, dass eine derartige auf kurze Produktlebensdauer ausgerichtete Kultur im Rahmen der Produktentwicklung vom Produzenten durchaus billigend in Kauf genommen wird. Obsoleszenz hat, wenn sie ein massenhaftes Problem ist, gravierende Folgen für den Ressourcen- und Umweltverbrauch einer Gesellschaft; diese Folgen können auch durch eine funktionierende Kreislaufwirtschaft nicht ausgeglichen werden. Zudem trifft die Obsoleszenzstrategie gerade jene, die relativ wenig verfügbares Einkommen haben und daher auf die Möglichkeit längerer Nutzung angewiesen wären.

Vergleichende neutrale Produkttests alleine können kaum ausreichend sein für eine informierte Konsumentenscheidung. Dies liegt zum einen daran, dass Tests immer nur eine kleine Auswahl bereitstellen können, die in Abhängigkeit von der Lebenszyklusgeschwindigkeit ggf. auch wiederum schnell veraltet. Zum anderen können Testinstitutionen zwar selbst technische Nutzungserwartungen modellhaft vorgeben, ohne die Kenntnis solcher von anbietenden Unternehmen bleibt das Verfahren aber lückenhaft.

In vielen Märkten differenziert der Preis leider nicht – wie die Wirtschaftstheorie suggeriert und die Konsumenten meist annehmen – die Qualität. Dies hat verschiedene Ursachen.⁶ Auch bei teuren Produkten gibt es Obsoleszenz. Zudem ist die Frage zu stellen, ob Produkte ohne Obsoleszenz wirklich teurer sein müssen oder eher diejenigen mit Obsoleszenz zu billig sind, wenn man die externen Effekte berücksichtigt? Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist es daher wichtig, Information, Entscheidung und Kaufverhalten dadurch erheblich einfacher zu gestalten, dass eine klare und vergleichbare Angabe zur **Mindestlebensdauer** eines Produkts gegeben ist, da der Preis eine solche Qualitätsinformation in der Regel nicht widerspiegelt.

II. Verschiedene Facetten der Obsoleszenz

Obsoleszenz bedeutet, dass ein Produkt vor Ablauf der üblichen erwarteten Lebensdauer veraltet oder funktionsunfähig und somit zu Abfall wird. Kritisch ist Obsoleszenz in zweierlei Hinsicht: Sie führt zum einen zur Verschwendung natürlicher Ressourcen und zu einem unnötig erhöhten Abfallaufkommen – widerspricht damit also Zielen des Umweltschutzes und des nachhaltigen Wirtschaftens. Im Rahmen dieses Papiers der Verbraucherkommission spielt allerdings ein zweiter Aspekt eine besonde-

⁵ Stiftung Warentest 12/2011, Recycling von Elektroschrott.

⁶ Siehe unter III.

re Rolle: Bleibt die Lebensdauer des Produktes hinter der berechtigten Verbrauchererwartung zurück, so werden Verbraucher, die das Produkt erworben haben, durch die Anbieterseite übervorteilt.

Im allgemeinen werden drei Typen der Obsoleszenz unterschieden:

1. **Funktionale Obsoleszenz:** Durch neue Anforderungen oder technische Entwicklungen kann das Produkt nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden. Beispiele sind Anforderungen von Software an bestimmte Hardwarekomponenten (z. B. Speicherplatz), Nicht-Verfügbarkeit von sicherheitsrelevanten Fehlerkorrekturen für ältere Software, Nicht-Verfügbarkeit aktueller Software oder von Ersatzteilen für ältere Geräte, Zusatzteile passen nicht mehr, die Schnittstellen von altem und neuen Modell sind nicht kompatibel (sog. geplante Systemvariation).
2. **Werkstoffliche Obsoleszenz:** Einzelne Materialien oder Komponenten des Produktes sind weniger leistungsfähig oder gebrauchstauglich als technisch möglich und von Seiten der Konsumenten erwartbar oder verschleiß untypisch früher als die anderen Bestandteile des Produktes. Hierzu gehören auch Bauweisen, die schnell zu Brüchen führen, nicht kompatible Werkstoffe oder Geräte oder Bauteile, die nicht oder nur schwer reparierbar sind. Ein Beispiel ist der Einsatz von minderwertigen Kohlebürsten, die die Laufzeit des Motors (etwa bei Staubsaugern) begrenzen, aber bei der Reparatur hohe Kosten verursachen⁷.

Geplant sind diese Formen von Obsoleszenz (1. und 2.) dann, wenn beim Designprozess gezielt Schwachstellen vorgesehen wurden oder bewusst in Kauf genommen werden bzw. wenn Kompatibilitätsprobleme von vorne herein eingeplant oder jedenfalls erkannt und in Kauf genommen werden. Der empirische Nachweis insbesondere der werkstofflichen Obsoleszenz ist bislang auf Fallbeispiele begrenzt und schwierig. Allerdings macht es für Verbraucher keinen Unterschied, ob ein vorzeitiger Verschleiß eines Produktes mit klarem betriebswirtschaftlichen Kalkül eingebaut wurde („geplante Obsoleszenz“) oder aus irgendeinem anderen Grunde dem Produkt am Ende anhaftet und seine Lebenszeit verkürzt. Die Verbraucherkommission regt an, den Begriff der „geplanten Obsoleszenz“ um den **Begriff der „fahrlässigen Obsoleszenz“ zu erweitern**. Damit wird ein Produkt bezeichnet, das so konstruiert wurde, dass es früher verschleißt bzw. an Leistungsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit abnimmt, als dies bei einer Konstruktion nach dem Stand der Technik möglich wäre. Zu beachten ist allerdings folgendes: Nicht unter die hier vorgeschlagene Kategorie der fahrlässigen Obsoleszenz fallen Produkte, die um des günstigeren Endpreises willen mit preiswerteren und damit weniger haltbaren Bauteilen konstruiert werden. Diese können aufgrund ihres Preisvorteils durchaus als dem Stand der Technik entsprechend gewertet werden. Allerdings ist eine solche hinter dem technisch möglichen zurückbleibende und damit qualitativ geringwertigere Konstruktion aus Verbraucherschutzsicht nur dann akzeptabel, wenn die Verbraucher über die kürzere Le-

⁷ Stiftung Warentest 9/2013.

benszeit eindeutig aufgeklärt werden. Erfolgt eine derartige Kundeninformation nicht, werden die Kunden hinsichtlich einer für den Kauf entscheidenden Eigenschaft im Dunkeln gelassen bzw. in die Irre geführt. Bei einer derartigen Irreführung handelt es sich nicht um fahrlässige, sondern um geplante Obsoleszenz: Das Produkt ist bewusst kurzlebiger, weil kostengünstiger konstruiert und es wird billigend in Kauf genommen, dass die Verbraucher eine Kaufentscheidung treffen, die dadurch beeinflusst wurde, dass die Kurzlebigkeit nicht wahrgenommen wurde.

Bei Billigprodukten muss zudem gesehen werden, dass die Gesamtkosten für die Verbraucher bei derart „billig“ konstruierten Produkten bezogen auf die gesamte Nutzungszeit des Produktes häufig deutlich höher ausfallen als beim Erwerb des teureren, aber langlebigeren Produktes. Der geringere Preis des Produktes erweist sich dabei also im Ergebnis als unwirtschaftlich für die Käufer des Billigprodukts.

3. **Psychische Obsoleszenz** (Modezyklen): Ein Produkt wird nicht mehr benutzt, weil es unansehnlich geworden oder nicht mehr modisch ist. Ursache sind meist Modetrends oder neue technische Entwicklungen, die Vorgängermodelle "obsolet" machen. Diese Form der Obsoleszenz erscheint derzeit als Teil moderner Konsumgesellschaften und steht hier nicht im Fokus. Kritische Fragen im Hinblick auf das immer schnellere Veralten technisch noch funktionierender Produkte stellen sich, wenn das Ziel des Ressourcenschutzes und eines nachhaltigen Wirtschaftens verfolgt wird. Abstrahiert man von den damit zusammenhängenden, traditioneller Weise eher der Umweltpolitik zuzurechnenden Fragen, bleibt bei dieser Form der Obsoleszenz gleichwohl noch die Frage, wie viel Manipulation durch entsprechende Marketingkampagnen eigentlich mit dem Idealbild frei und selbstverantwortlich entscheidender Konsumenten⁸ vereinbar ist.

III. Ökonomische Gründe für Obsoleszenz und Wege, dies zu ändern

Aus ökonomischer Sicht besteht für die Perspektive der Verbraucherinnen und Verbraucher grundsätzlich das Problem, dass viele Produkte kaum zum Erwerbszeitpunkt und oft auch nicht später hinsichtlich der zugesagten und/oder wahrgenommenen Eigenschaften zu beurteilen sind (so genannte Erfahrungsgüter und Vertrauensgüter, im Unterschied zu Suchgütern).

Dies gilt bspw. schon für Haushaltsgeräte wie eine Waschmaschine oder einen Kaffeevollautomaten, erst Recht aber für ein Auto, eine Bankdienstleistung oder einen Versicherungsvertrag.⁹

⁸ Hier wird davon ausgegangen, dass die Förderung der Entscheidungsfreiheit und Entscheidungsmöglichkeiten der Verbraucher ein Ziel der Verbraucherpolitik sein sollte. Gleichwohl wird damit nicht dem Leitbild des „mündigen Verbrauchers“ das Wort geredet, das eher von der Notwendigkeit einer an den realen Möglichkeiten der Verbraucher ansetzenden Politik ablenkt, siehe hierzu: „Ist der ‚mündige Verbraucher‘ ein Mythos? Auf dem Weg zu einer realistischen Verbraucherpolitik.“ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats Verbraucher- und Ernährungspolitik beim BMELV Dezember 2012, downloadbar unter www.BMELV.de.

⁹ In der weiteren Betrachtung werden Dienstleistungen bis hin zu Serviceleistungen nicht weiter erörtert, sondern einer gesonderten Untersuchung vorbehalten.

Besonders bei Gütern mit hohem Anteil an Erfahrungs- und Vertrauenseigenschaften und daher hoher Unsicherheit bezüglich der Haltbarkeit und Langlebigkeit des Produktes gibt es ökonomische Anreize, Planungs- und Leistungsmängel zumindest in Kauf zu nehmen. Der Grund dafür ist schlicht, dass eine Qualitätsprävention oder -sicherung ex ante deutlich mehr Geldeinheiten bedarf als die Klärung der wenigen Fälle der Reklamation und Beschwerde – falls solche überhaupt Ernst genommen werden („Sie haben das Produkt sicher unsachgemäß behandelt und sich nicht an die Anleitung gehalten!“) und nicht mit falschen Beschwichtigungen abgetan werden („Sie sind der erste, der das behauptet ...“).

„Verteilte“, gestaffelte Wertschöpfungsketten erlauben eine Anonymisierung gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Ein solcher ökonomischer Anreiz schwände nur, wenn es eine „integrierte“ Verantwortung gäbe: EIN haftender Ansprechpartner ohne Rückverweise physisch und bonitätsmäßig hochwertig „vor Ort“ – etwa der Einzelhandel. Marketingbezogen wird natürlich auch auf die Wahrnehmungsverzerrungen der Behavioral Economics gesetzt, z. B., wenn immer schnellere Produktzyklen ein „Veralten“ suggerieren. Eine mögliche Abkehr von solchen Verhaltensweisen könnte u. a. nur dann gelingen, wenn seitens der Anbieter tatsächlich offengelegt werden müsste, wie deren eigene Nutzungserwartung je Produkt ist. Hierfür wäre es dann notwendig, eine **nach verpflichtenden Standards deklarierte Mindestlebensdauer bereitzustellen**, die klar, einfach, verständlich und vergleichbar die Konstruktionsüberlegungen und Planungen der Anbieter bezogen auf ein Produkt transparent dokumentiert.

Dies würde im Übrigen für Warentester, NGOs oder Verbraucherjournalisten die Möglichkeit deutlich erleichtern, die Lebensdauer bei der Beurteilung von Produkten im kollektiven Interesse zu berücksichtigen und herauszuarbeiten. Gleichzeitig würden auch individuelle Ansprüche der Kundinnen und Kunden leichter durchzusetzen sein, was wiederum dann häufiger geschehen dürfte. Damit könnte auf diesem Wege der Nachfragedruck gegen geplante oder fahrlässige Obsoleszenz erhöht werden.

IV. Rechtliche Implikationen am Maßstab geltenden Rechts und rechtspolitische Forderungen

Das Phänomen der Obsoleszenz stellt das Recht vor eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungsaufgaben:

1. Hat der Hersteller bzw. Verkäufer die Pflicht, auf die technisch minderwertige Qualität im Hinblick auf seine Lebensdauer oder fehlende Reparaturfreundlichkeit hinzuweisen? (**Informations- und Deklarationspflichten**)
2. Haftet der Hersteller bzw. Verkäufer dem Verbraucher für eine unnötig kurze Lebensdauer bzw. Reparaturunfreundlichkeit? (**Mängelgewährleistung, Produkthaftung, Produzentenhaftung**)

3. Ist der Hersteller verpflichtet, Produkte dauerhaft(er) und reparaturfreundlich(er) zu konstruieren? (öffentlich-rechtliche Anforderungen an Produkte durch das **Produktsicherheitsrecht** sowie das **Umwelt- und Technikrecht**)

zu 1. Informations- und Deklarationspflichten

Im bürgerlichen Recht (BGB und Nebenbestimmungen), nur punktuell im öffentlich-rechtlichen Produktrecht, umfassender aber auch im Lauterkeitsrecht (UWG) finden sich schon jetzt verschiedene **Informationspflichten**, die Deklarationspflichten für das Thema des vorzeitigen Verschleißes enthalten. In der Rechtspraxis werden diese Pflichten allerdings kaum in dieser Weise gelebt.

- a) Wenn etwa die Pflicht, über die wesentlichen Merkmale eines Produktes zu informieren,¹⁰ den Sinn hat, eine bewusste Entscheidung des Kunden in Kenntnis der wertbildenden Faktoren des Produktes zu treffen, ist darin die Pflicht enthalten, eine Aussage zur Lebensdauer oder Reparierbarkeit zu machen. Die Pflicht, Aussagen zur Existenz eines Kundendienstes zu machen, entfaltet ihren verbraucherschützenden Sinn erst dann, wenn gerade das Fehlen von Kundendiensten, namentlich irgendwelchen Reparaturservices deklarationspflichtig wird.¹¹ Eine ausdrückliche Pflicht zur Angabe der zu erwartenden Lebensdauer findet sich z. B. auf der Grundlage der EU-Ökodesignrichtlinie für Energiesparlampen.¹²
- b) Weiter bestehen lauterkeitsrechtliche Informationspflichten über die Obsoleszenz, die eine wesentliche Information für die Verbraucherentscheidung darstellt. Die Obsoleszenz gilt demnach als Fallkonstellation des lauterkeitsrechtlichen Informationsmodells (Art.7 UGP-RL, 5a UWG)

*Beispiel*¹³:

In eine *elektrische Zahnbürste* ist ein *Akku* fest eingebaut und nicht austauschbar, der zwingend eine Lebensdauer von maximal drei Jahren hat. Nach Ablauf von drei Jahren ist die elektrische Zahnbürste, die als solche eine erheblich längere Lebensdauer hätte, wertlos. Der fest eingebaute Akku kann nur durch Zerstörung der Zahnbürste herausgelöst werden.

Da davon ausgegangen werden kann, dass ein Unternehmer eine solche geplante Obsoleszenz *nicht offen legen, sondern verheimlichen* wird, gilt das Angebot des Produkts als irreführend und stellt eine *unlautere Geschäftspraktik* dar.

¹⁰ Art. 246 § 1 Ziff. 4 EGBGB im Rahmen des Fernabsatzes.

¹¹ Art. 246 § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 b) EGBGB; eine Verpflichtung, auf das Fehlen des Kundendienstes hinzuweisen nehmen Brönneke/Zander-Hayat an (in: Roßnagel, Recht der Telemediendienste, München - C. H. Beck 2013, § 312c BGB, Rz. 102).

¹² Als Durchführungsmaßnahme der Ökodesign-RL 2005/32/EG (Ökodesign-Richtlinie I) wurde in der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 (ABl. EU Nr. L 76 vom 24.03.2009, S. 3; berichtigt und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 859/2009, ABl. EU Nr. L 247 vom 19.09.2009, S. 3) eine entsprechende Pflicht für Lampen erlassen. Hier findet sich im Anhang II im Abschnitt „3. Anforderungen an die Produktinformationen zu Lampen“ (S. 12) unter 3.1 lit. b) die Pflicht zur Angabe der Nennlebensdauer in Stunden. Die RL 2005/32/EG wurde inzwischen durch die RL 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie II) ersetzt. Auch auf ihrer Grundlage ließen sich durchaus entsprechende Deklarationspflichten für andere Produkte schaffen.

¹³ Nach Schridde: www.murks-nein-danke.de.

Die Austauschbarkeit eines Produktteils oder dessen Eigenschaft als fest eingebaut in das Gesamtprodukt stellen Qualitätseigenschaften des Gesamtprodukts dar, die als wesentliche Informationen im Rechtssinne Informationspflichten des Unternehmens begründen.

Bei *auswechselbaren und erneuerbaren Produktteilen* kommt dem Informationsgebot die Aufgabe zu, den Verbraucher über die *Folgekosten* des Gesamtprodukts während dessen Lebenszeit zu informieren. Das liegt auch im Interesse des Unternehmens (*Preisgestaltung*).

zu 2. Produkt- und Produzentenhaftung sowie Kaufmängelgewährleistung

Dem Gerechtigkeitsempfinden der meisten Verbraucher würde es entsprechen, dass eine nicht offen vom Anbieter eingeräumte, vorsätzlich oder fahrlässig dem Produkt innewohnende Lebenszeitverkürzung (z. B. durch einen Zähler, der den Drucker nach einer bestimmten Zahl von Drucken „anhält“ oder durch den Einbau von schnell verschleißenden Kohlebürsten, die einen Staubsaugermotor vor der Zeit funktionsunfähig machen) zu einer Haftung der Anbieter führen müsste. Hier trifft man nach geltendem deutschen Recht auf eine nach Produktproduzenten und Verkäufern differenzierende Verantwortungszuweisung. Für die Verbraucher ist der Verkäufer der primäre Haftungspartner. Die Mängelgewährleistung ist mit einer gegenüber den allgemeinen Regeln des BGB verkürzten Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Übergabe der Sache belegt,¹⁴ nach einem halben Jahr erschwert die Rechtslage¹⁵ und die Handhabung durch die Unternehmen¹⁶ den Verbrauchern zudem die Geltendmachung ihrer Mängelrechte.

Den Hersteller (und ggf. auch Importeur) der Sache trifft die Produkt- bzw. Produzentenhaftung (nach Produkthaftungsgesetz sowie nach §§ 823 ff. BGB), die deutlich längere Verjährungsfristen als das Kaufmängelgewährleistungsrecht kennt. Der Produzent ist regelmäßig nur für den Ersatz von Schäden haftbar, die das mangelhafte Produkt an anderen Gegenständen verursacht, nicht aber den Schaden des Produktes selbst.¹⁷ Allerdings besteht im Rahmen der Produzentenhaftung nach §§ 823ff. BGB eine Ausnahme, die auch die Haftung für obsoleszente Produkte erfassen könnte: In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen sogenannten „Schwimmerschalterfall“¹⁸ zerstörte ein mangelhaftes kleines Bauteil eine wertvolle große Anlage, in die dieser

¹⁴ § 438 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2, 2. Halbsatz BGB.

¹⁵ § 476 BGB: auf 6 Monate begrenzte Beweislastumkehr.

¹⁶ Dies berichtet der vzbv aufgrund von Erfahrungen der Verbraucherberatungsstellen der Verbraucherzentralen: vzbv, Neuregelung des Verbraucherschutzes in besonderen Vertragsschlussituationen. Stellungnahme vom 04.11.2012 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Umsetzung der VRRG S. 9.

¹⁷ Gedanklich wird zwischen dem Minderwert einer Sache einerseits, der über das Kaufmängelgewährleistungsrecht mit kurzen Verjährungsfristen geregelt werden soll und einer Schädigung des Eigentums des Erwerbers einer mangelbehafteten Sache andererseits unterschieden: „Aufgabe des Deliktsrechts ist es nicht, Verkehrserwartungen, insbesondere Nutzungs- und Werterwartungen, zu schützen (sog. Nutzungs- und Äquivalenzinteresse). Deckt sich der geltend gemachte Schaden mit dem Unwert, welcher der Sache wegen ihrer Mangelhaftigkeit von Anfang an schon bei ihrem Erwerb anhaftet, dann ist er allein auf enttäuschte Vertragserwartungen zurückzuführen; für deliktische Schadensersatzansprüche ist insoweit kein Raum. In einem solchen Fall besteht vielmehr zwischen dem Schaden und der im Mangel verkörperten Entwertung der Sache ‚Stoffgleichheit‘, mithin wird die Haftung des Produzenten ausgeschlossen; allein Kaufmängelgewährleistung kommt zum Zuge und scheidet nicht selten an der bereits eingetretenen Verjährung der Ansprüche.“

¹⁸ BGH, Urteil vom 24.11.1976 – VII ZR 135/75.

Schwimmerschalter eingebaut war. Der Hersteller haftete aufgrund dieses Konstruktionsmangels für den Schaden an der Anlage.¹⁹ Dieser Ansatz ließe sich – bei allen rechtsdogmatischen Fragen, die sich im Detail anlässlich dieser nicht unbestritten gebliebenen Entscheidung ergeben – durchaus für solche Formen der Obsoleszenz fruchtbar machen, bei denen eine geplante oder fahrlässige Sollbruchstelle ein im Übrigen für eine längere Lebenszeit taugliches Produkt zerstört, wie es augenscheinlich bei der aus Warentests bekannten Konstellation des Einbaus minderwertiger Kohlebürsten in Staubsauger der Fall ist.

Im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Mängelgewährleistung haftet der Verkäufer dafür, dass ein Produkt im Zeitpunkt der Übergabe mängelfrei war (§§ 434/437 BGB). Die Haftung für die Mangelfreiheit kann sich über den Zeitpunkt der Übergabe der Sache verlängern, wenn er oder der Produzent eine Haltbarkeitsgarantie geben (§ 443 BGB). Zeigt sich später ein Mangel, hat beim Bestehen einer solchen Haltbarkeitsgarantie der Kunde im Zweifel alle üblichen Käuferrechte, ganz unabhängig davon, ob er nachweisen kann, dass das Produkt zum Zeitpunkt der Übergabe bereits (wenngleich auch versteckt) mangelhaft war. Nun ist es allerdings so, dass der Verkäufer wegen eines Sachmangels auch haftet, wenn die Sache nicht die „Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann“ (§ 434 Abs. 1 S. 2, Nr. 2 BGB). Gerade in Fällen, in denen ein mangelhaftes Bauteil von Anfang an eine Art Sollbruchstelle für den gekauften Gegenstand darstellt, die vermeidbar die Lebenszeit verkürzt, liegt es an sich nahe, im zitierten Sinne von einem (versteckten) Mangel auszugehen, weil ein Kunde eben nicht erwartet, dass ein Drucker einen KO-Chip beinhaltet oder ein Staubsauger absehbar wegen eines minderwertigen kleinen Bauteils vorzeitig einen Motorschaden bekommen wird. Dies umso mehr, wenn man den Grundgedanken der sogenannten Schwimmerschalterentscheidung aus der Produzentenhaftung für das Kaufmängelgewährleistungsrecht fruchtbar macht. Allerdings bringt die bestehende Rechtsprechung genau dies nicht in der wünschenswerten Klarheit zum Ausdruck. Vielmehr ist die Rechtsprechung bei der Annahme versteckter Mängel, die dann die Käuferrechte aktivieren, eher zurückhaltend.²⁰

Ein Mangel kann sich auch daraus ergeben, dass die Sache nicht die Eigenschaften ausweist, die der Verkäufer oder Hersteller in öffentlichen Äußerungen, also insbesondere im Rahmen der Werbung aber auch im Rahmen der Produktkennzeichnung getätigt hat (§434 Abs. 1 S. 3 BGB). Das könnte die Grundlage für eine Mangelhaftung eines Herstellers von Energiesparlampen sein, der die Leuchtdauer der Energiespar-

¹⁹ Entscheidend kommt es nach dieser Rechtsprechung darauf an, dass ein funktionell abgrenzbares Teil einen Schaden verursacht, der auf die Gesamtsache übergreift, nicht um einen mit dem Mangelunwert stoffgleichen Schaden.

²⁰ Hier ergeben sich subtile Abgrenzungsfragen zwischen einerseits Haltbarkeitsgarantien, die der Verkäufer geben kann, aber nicht muss, und andererseits versteckten Mängeln, für die er theoretisch zwei Jahre lang im Rahmen der kaufrechtlichen Mängelgewährleistung haftet. Praktisch verweigern die Verkäufer nach Beobachtung der Verbraucherzentralen die Haftung sehr häufig nach Ablauf der ersten sechs Monate nach Kauf. Innerhalb der Sechsmonatsfrist besteht für den Käufer eine Beweislastumkehr dahingehend, dass vermutet wird, dieser Mangel sei bereits zum für die Kaufmängelgewährleistung entscheidenden Zeitpunkt der Übergabe durch den Käufer vorhanden gewesen (§ 476 BGB). Beweisen muss der Käufer allerdings immer noch, dass die Sache überhaupt einen Mangel im Sinne des Gesetzes hat.

lampen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Deklarationspflicht zu optimistisch angegeben hat. Allerdings wird der einzelne Verbraucher, der sich hierauf stützt, auf deutliche Beweisschwierigkeiten stoßen.

zu 3. Öffentlich-rechtliche Anforderungen an Produkte: Produktsicherheitsrecht, Umwelt- und Technikrecht

Unmittelbare (öffentlich-rechtliche) Pflichten, Produkte so zu konstruieren, dass sie langlebig und reparaturfreundlich sind, bestehen bisher nicht.²¹ Eine gewisse Wirkung in dieser Richtung kann im Einzelfall das europäische und darauf aufbauende deutsche Produktsicherheitsrecht haben: Danach sind Produkte „sicher“ zu konstruieren, d.h. in der Weise, dass Schäden an Personen und anderen Sachen als dem fraglichen Produkt selbst möglichst ausgeschlossen sind. Hinter dem Produktsicherheitsrecht steht ein interessanter Regelungsmechanismus, bei dem eine Arbeitsteilung zwischen staatlichen Rahmenvorgaben und der Ausfüllung durch eine weitgehend industriegetragene technische Normsetzung erfolgt. Grundlegende Sicherheitsanforderungen finden sich in den staatlichen Gesetzen, entweder in Form der pauschalen Anforderung, dass Produkte sicher sein müssen, oder in detaillierteren Vorgaben für bestimmte Produktgruppen (z. B. Maschinen aller Art, Elektrogeräte, ...). Was das dann im Detail heißt, wo der technische Standard liegt, wird dagegen in weit detaillierteren technischen Normen geregelt, die durch private Normungsinstanzen ausgearbeitet werden (z. B. DIN, CEN, CENELEC). Dadurch werden die Parlamente, Ministerien und Generaldirektionen der EU entlastet; zugleich besteht die Erwartung, dass die (in einem vorgegebenen staatlichen Rahmen) wesentlich von der Industrie erarbeiteten Standards auf höhere Akzeptanz bei der Industrie stoßen und also wirksamer umgesetzt werden.

Nun mag ein Produkt mit eingebauter Obsoleszenz im Einzelfall ein stärkeres Sicherheitsrisiko darstellen; in diesem Fall würde das Produktsicherheitsrecht zugleich die Wirkung haben, diese Form mangelhafter Konstruktion zu verbieten. Zwingend ist der Zusammenhang indes nicht. Wird durch eine entsprechend fahrlässig oder vorsätzlich in ein Produkt eingebaute Lebenszeitverkürzung kein Mensch oder kein anderer Gegenstand gefährdet (wie dies etwa bei einem in ein Elektrogerät fest eingebauten Akku der Fall ist, der die Lebenszeit des gesamten Produktes begrenzt), so ist das Produktsicherheitsrecht nach seinem derzeitigen Zuschnitt nicht einschlägig. Das Produktsicherheitsrecht nach seiner derzeitigen Ausrichtung wirkt also gewissermaßen nur begrenzt und reflexhaft gegen geplante und fahrlässige Obsoleszenz.

Dies ließe sich allerdings durch den Gesetzgeber dadurch ändern, dass dem Ziel der Sicherheit ein zweites verbindliches Ziel hinzugefügt würde: das Ziel der Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit von Produkten. Gesetzgebungstechnisch wäre dies eine relativ kleine Änderung, die allerdings eine große Wirkkraft hätte: Durch die Verankerung eines solchen Zieles würde das Produktsicherheitsrecht zum umfassenderen Produktqualitätsrecht weiterentwickelt. Dies hätte den ganz erheblichen Vorteil, dass

²¹ Denkbar wäre dies auf der Grundlage der bereits oben angeführten Ökodesignrichtlinie der EU. Umweltrechtliche Pflichten an Produkte betreffen bisher deren Energieverbrauch und in gewissem Umfang Fragen der Recycelfähigkeit bzw. bestimmter Pfand- und Recyclingpflichten.

das bereits erprobte umfassende Instrumentarium des Produktsicherheitsrechts fruchtbar gemacht werden könnte: So könnte über entsprechende Normungsaufträge an die hauptsächlich industriegetragenen Normungsinstitutionen der Stand der Technik im Hinblick auf Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit schrittweise für viele Produktarten sehr konkret dokumentiert werden. Eine Pflicht, Produkte im Hinblick auf die Lebenszeitbegrenzenden Faktoren zu beobachten und diese zu dokumentieren, lieferte die erforderlichen Ansatzpunkte, um diese Schwachstellen durch technische Weiterentwicklungen zu eliminieren. Wenn Hersteller zugleich auch ausdrücklich verpflichtet werden, auf eine hinter dem Stand der Technik zurückfallende, unterdurchschnittliche Lebensdauer oder Reparaturunmöglichkeit hinzuweisen²² („keine Ersatzteile lieferbar“), bekämen die Verbraucher die Mittel in die Hand, um Kaufentscheidungen aufgrund dieser wesentlichen Qualitätskriterien zu tätigen.

V. Politische Implikationen/ Forderungen

Den Missstand der Obsoleszenz ernsthaft zu ändern, erfordert Anstrengungen verschiedener Seiten:

1. Die Verbraucherkommission appelliert an die **Landesregierung Baden-Württemberg**, das Thema technische Produktobsoleszenz auf die politische Agenda zu setzen, damit die bestehenden verbraucherpolitischen Instrumente angewendet werden und die in diesem Papier enthaltenen Anstöße aufgegriffen werden, auch um erforderliche neue Instrumente zu entwickeln. Die Verbraucherkommission fordert daher insbesondere
 - a) die schon bestehenden Informationspflichten der Hersteller umzusetzen;
 - b) die Einhaltung dieser Pflichten zu überwachen und Verstöße mit den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zu ahnden;
 - c) seine Mitwirkungsmöglichkeiten auf Bundes- und Europaebene dafür zu nutzen, dass ein abgestimmtes gesetzliches Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht wird.
2. Der **Gesetzgeber auf europäischer und bundesdeutscher Ebene** ist gefordert,
 - a) entscheidende Informationspflichten zur Mindestlebensdauer, Reparierbarkeit, Vorhaltung von Ersatzteilen (bzw. keine Ersatzteile lieferbar) zu schaffen;

²² Im Produktsicherheitsrecht besteht bereits die Pflicht, auf mögliche vom Produkt ausgehende Gefahren hinzuweisen. Diese Pflichten ergänzen und konkretisieren das Ziel der Produktsicherheit. Hier kämen Informationspflichten hinzu, die dem einzuführenden zweiten Ziel der Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit entscheidenden Schub geben können und die ihrerseits darauf aufbauen, dass durch die technische Normung Standards entwickelt würden, die den erforderlichen Rahmen für diese Informationen geben würden (z. B. im Hinblick auf erforderliche Messmethoden etc.).

- b) die Gewährleistungsfrist zu verlängern (zumindest bis zur Mindestlebensdauer) mit Verzicht auf die bisherige Umkehr der Beweislast nach sechs Monaten;
 - c) sicherzustellen, dass Verbraucher ihre Gewährleistungsansprüche auch durchsetzen können.
 - d) Einen ganz entscheidenden Schub im Hinblick auf einen Richtungswechsel in der Produktentwicklung kann der Gesetzgeber zudem schaffen, wenn im Produktsicherheitsrecht als zweites Ziel neben der Sicherheit von Personen und Sachwerten vor Gefahren, die von Produkten ausgehen können, ein weiteres verbindliches Ziel verankert würde. Dies Ziel könnte wie folgt lauten: „Produkte sind so zu entwickeln, dass sie möglichst langlebig und reparaturfreundlich sind.“
3. Um die bereits bestehenden gesetzlichen Pflichten auch in der Praxis wirksam werden zu lassen, fordert die Verbraucherkommission die klagebefugten Verbände, namentlich die **Verbraucherzentralen und deren Dachverband vzbv** auf, ihre Klagerechte im Hinblick auf das Thema Obsoleszenz auszunutzen. Die baden-württembergische Landesregierung wird gebeten, die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in ihren diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen. Dabei sollte bewusst ausgetestet werden, wie weit Gerichte (bis zum Bundesgerichtshof und Europäischen Gerichtshof) bereit sind, bereits bestehende gesetzliche Informationspflichten zu einer begrenzten Lebensdauer und fehlenden Reparaturfähigkeit von Produkten zu bestätigen und gegen geplante und fahrlässige Obsoleszenz vorzugehen. Selbst wenn Gerichte zum Schluss kommen, dass die bestehenden Rechtsregeln nicht ausreichen, um geplanter und fahrlässiger Obsoleszenz einen Riegel vorzuschieben, ist dies ein wichtiges Ergebnis: Genau dies belegt dann einen entsprechenden Handlungsbedarf auf Seiten des Gesetzgebers.
4. **Die Teile der Wirtschaft, die unter Qualität auch Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit verstehen**, möchten wir ausdrücklich ermuntern, diese Aspekte zentral und möglichst konkret in ihrer Werbung herauszustellen. Da Unternehmen ihre Entscheidungen vorwiegend an betriebswirtschaftlichen Kriterien ausrichten, ist es allerdings für einen grundsätzlichen Kurswechsel erforderlich, dass ökonomische Anreize für die (häufig in der Produktion kostenintensivere) Herstellung langlebiger und reparaturfreundlicher Güter geschaffen werden.
5. Schließlich sind auch **die Verbraucher selbst** gefragt: Wir appellieren an die Verbraucher, die Frage der Lebensdauer und Reparaturfreundlichkeit mit zu Entscheidungskriterien beim Kauf von Produkten zu machen. Fragen Sie Anbieter nach der Lebensdauer und Reparaturfreundlichkeit! Bei bösen Überraschungen im Hinblick auf diese Punkte ist es richtig, den Ärger nicht bei sich zu behalten oder sich mit Beschwichtigungen oder begrenzten Zugeständnissen der Anbieter zufrieden zu geben. Wenn geplante oder fahrlässige Obsoleszenz einen Sturm der Entrüstung zu entfachen droht, kann dies dazu führen, Produkte von

vornherein langlebiger auszulegen. Ein drohender Imageschaden, der präventiv in das ökonomische Kalkül einbezogen werden muss, könnte durch eine von vornherein höhere Langlebigkeit der Produkte vermieden werden. Erfahrungen mit mangelhaften Produkten publik zu machen, ist im Zeitalter der neuen Medien durchaus erfolgversprechend.

6. **Institutionen, die Warentests vornehmen und Medien**, die Verbraucherinformation betreiben, werden aufgefordert, auf die Langlebigkeit von Produkten und ihre Reparaturfreundlichkeit einen besonderen Fokus zu legen.

Hauptautoren: Prof. Dr. Tobias Brönneke, Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer, Prof. Dr. Andreas Oehler, Prof. Dr. Lucia Reisch, Jürgen Stellpflug